

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

5b

vom - 4. Nov. 1969

Nr. 2496

Betrifft: Abänderung der Baulinien im Quartierplan
"Hofacker" der Gemeinde Weinfelden.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1969 ersucht der Gemeinderat von Weinfelden um Genehmigung der Abänderung einiger Baulinien im Quartierplan "im Hofacker". Dieser wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 3. August 1954 genehmigt. Die Abänderung einiger Baulinien erwies sich als notwendig, weil die Bedürfnisse seither änderten, insbesondere muss heute für jedes Haus genügend Parkmöglichkeit bereitgestellt werden.

Formell wurde für die Abänderung das richtige Verfahren eingehalten; der Plan wurde vom Gemeinderat am 22. Juli 1969 beschlossen und vom 3. bis 18. Oktober 1969 öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein.

Der alte Quartierplan enthielt rund um den Punkt 469 eine Freihaltezone. Die Baulinien, wie sie im neuen Plan enthalten sind, ermöglichen nun eine Ueberbauung des gesamten Gebietes. Ferner wurden die alten Baulinien an einigen Stellen so verschoben, dass verschiedene Parzellen besser überbaubar sind. Das gilt vor allem für die westliche Baulinie am Hohlweg.

Eine Besonderheit ist der doppelte Baulinienzug an der Nordseite der Hofackerstrasse. Die alte Baulinie (blau) bleibt; sie ist gemäss Beschluss des Gemeinderates gültig für alle Wohnbauten. Dazu kommt neu eine weitere Baulinie (rot), die lediglich für Garagebauten Geltung hat. Der Regierungsrat muss dazu einschränkend festhalten, dass diese Baulinie nur

für Einzelgaragen Geltung hat. Wenn eine sogenannte Sammelgarage mit mehr als zwei Einstellmöglichkeiten gebaut wird, ist gemäss den Vorschriften des Strassengesetzes ein Abstand von mindestens 8 Metern einzuhalten.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Abänderung des Quartierplans "Hofacker" der Gemeinde Weinfelden, festgehalten im Baulinienplan "im Hofacker", werden genehmigt.
2. Die Baulinie für Garagenbauten hat nur Gültigkeit für Einzelgaragen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden unter Beilage eines Baulinienplans "im Hofacker" mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Baulinienplans "im Hofacker" mit Genehmigungsvermerk sowie aller andern Akten.



Für richtigen Auszug:

Der Staatsschreiber:

F. Ind